

Sozialismus, in die leitenden Kader unseres Staates und der Partei der Arbeiterklasse zu untergraben.

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen moralisch verkommenen Menschen, der jetzt, da er sich für seine Verbrechen verantworten muß, versucht, den geistig Unzurechnungsfähigen zu spielen, wie auch aus dem Gutachten des Sachverständigen, Herrn Dr. Lische, hervorgeht.

Er selbst ist sich jedoch, obwohl er seine Verbrechen immer im angetrunkenen Zustande beging, über das Gesellschaftsgefährliche und Strafbare seiner Verbrechen im klaren gewesen. Dies beweist auch, daß er sich nach seiner Hetze immer darauf berief, daß er § 51 StGB hat oder wie er sich ausdrückte, „daß seine Dummheit staatlich bescheinigt sei“⁴⁴.

Beweismittel:

1. Eigene Einlassungen des Beschuldigten,
2. Zeugnis des Horst Laskowski, Griefstedt, Vordergasse 22 (s. Bl. 20 d. A.).

Ich beantrage:

1. Das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht Erfurt — I. Strafsenat — zu eröffnen,
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
3. Haftfortdauer aus den Gründen ihrer Anordnung zu beschließen.

Im Auftrage:
gez. Kranz
Staatsanwalt

Auf diese Anklage hin wurde W. L..... vom Bezirksgericht Erfurt am 7. 5. 1956 zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt.